

# EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

## Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1<sup>bis</sup> und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen<sup>1</sup> (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> vom 16. Februar 1992

beschliesst:

### § 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung<sup>3</sup>.

### § 2. Organisation

<sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

<sup>2</sup> Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

<sup>3</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge im Rahmen der von der Gemeindeversammlung im Budget festgelegten Kredite: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

### § 3. Festlegung der Schwellenwerte

<sup>1</sup> Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000.- Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000.- Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

<sup>2</sup> Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 200'000.- Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 100'000.- Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 50'000.- Franken bei Lieferungen.

<sup>3</sup> Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

### § 4. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Genehmigt durch:

- den Gemeinderat am 14. Februar 2005
- die Gemeindeversammlung am 28. Februar 2005

Die Gemeindepräsidentin  
Annerös Furrer

Die Gemeindeschreiberin  
Ursula Zimmernann

---

<sup>1</sup> BGS 721.55

<sup>2</sup> BGS 131.1

<sup>3</sup> derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)